

# Merkblatt

## Anforderungskatalog für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

**Folgende Unterlagen sind bei der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, einzureichen:**

**1. Antrag** für die Herstellung von Kanalanschlussleitungen (zugelassene Fachfirmen) im Stadtgebiet Mönchengladbach (§ 11 Entwässerungssatzung) sowie für die Änderung bestehender Abwasseranlagen.

**2. Planunterlagen** (in dreifacher Ausfertigung)

**2.1 Amtlicher Lageplan** (Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 250)

mit Darstellung: der Lage der Entwässerungsleitungen bis zum öffentlichen Kanal.

mit Höhenangaben auf NN bezogen von der Anschlussstelle (Straßenkrone) am öffentlichen Kanal bis zur ersten Reinigung.

Für Kellergeschoss, Erdgeschoss und Gelände (Hof bzw. Zufahrten)

**2.2 Grundrisspläne** (Maßstab 1 : 100)

für das Keller - und Erdgeschoss mit Darstellung (DIN EN):  
der Abwasserleitungen

unter Angabe der Ableitung der Abwässer unterhalb der Rückstauenebene (Straßenkrone)  
der Grundstücksbezogenen Höhen (bezogen auf NN)

der Leitungsdimensionen

der angeschlossenen Flächen in m<sup>2</sup>

unterirdisch mittels Abwasserleitungen an die öfftl. Abwasseranlage

### **3. Allgemeine Hinweise**

Die Grundrisspläne **2.2** und der Antrag **1** sind vom Bauherrn bzw. dessen Vertreter zu Unterschreiben. Bei einer Abwasserbeseitigung mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Abwasserleitung müssen die privatrechtlichen Rechte und Pflichten durch Grundbucheintrag abgesichert werden. Für eine Reihenbebauung sind für jedes einzelne Grundstück (Gebäude) jeweils die Pläne **dreifach** einzureichen.

### **4. § 51a Landeswassergesetz (LWG)**

Die Vorgaben dieses Gesetzes sind für die Beseitigung bzw. Verwertung des Niederschlagswassers unbedingt zu berücksichtigen. Zweckmäßig ist hier eine Abstimmung im Vorfeld mit der NVV AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, und dem Fachbereich 64 Umweltschutz und Entsorgung, Abteilung 6410 im Rathaus Rheydt.

### **5. Regenwassernutzungsanlagen und Eigenförderung**

Regenwassernutzungsanlagen und Anlagen zur Eigenförderung die zum Betrieb z.B. der Toilettenspülung und Waschmaschinen genutzt werden, sind bei der NVV AG vor **Inbetriebnahme** anzumelden.

Hierzu ist eine **Schemazeichnung** der Anlage mit Angaben über die Lage der **Zwischenzähler** einzureichen.

Für Fragen zur Regenwassernutzung stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung.  
02166 / 688-, Herr Lange -3771, Herr Wessel Haerberlin -3749, Herr Reitzug -3770, Herr Wolf -3747.

### **6. § 61a Landeswassergesetz (LWG)**

Wir weisen Sie darauf hin, dass laut §61a Landeswassergesetz NRW der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutz- oder Mischwasser von Sachkundigen nach der Errichtung auf Dichtheit prüfen lassen muss.